

C: Mitgliedschaft

Art.4

Mitglieder des Vereins können Frauen jeden Alters werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Neueintritte sind jederzeit möglich.

Neuaufnahmen erfolgen auf Antrag des Vorstandes, die definitive Aufnahme beschliesst die Hauptversammlung.

Art.5

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Todesfall

Austrittserklärungen sind schriftlich vor der Hauptversammlung dem Vorstand zu melden.

D: Organe

Art.6

Die Organe des Landfrauenvereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisorinnen

1. Die Hauptversammlung:

Art.7

Die HV ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlicher weise jährlich statt.

Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder nach Bedarf auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, 14 Tage vor deren Durchführung und unter Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes und des Datums.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung, sind mindestens 1 Monat vor der Hauptversammlung dem Vorstand zu melden.

Art.8

In die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen:

- a) Abnahme des Protokolls, des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie der Bericht der Revisionsstelle.
- b) Festsetzen des Jahresbeitrages
- c) Wahl der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen.
- d) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, oder von anderen Vereinen der Gemeinde, Institutionen etc.
- e) Beschlussfassung über Änderung der Statuten, Auflösung des Vereins und über weitere Geschäfte laut Traktandenliste.

Art.9

Die Hauptversammlung wird von der Präsidentin oder Vizepräsidentin geleitet.

Bei Wahlen oder Abstimmungen gilt das Einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende der Stichentscheid. Es finden offene Wahlen und Abstimmungen statt, sofern keine geheime Abstimmung durch den Vorstand oder durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit und ist verantwortlich für die Verwaltung des Vereins.

2. Der Vorstand:

Art.10

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsidentin
- b) Vizepräsidentin
- c) Sekretärin
- d) Kassierin
- e) Beisitzer

Art.11

Der Vorstand besteht aus max. 7, min. 5 Mitglieder und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtszeit von 4 Jahren mit der Möglichkeit einer einmaligen Wiederwahl gewählt. Ehemalige Vorstandsmitglieder sind nach 10 Jahren wieder wählbar.

Demissioniert ein Mitglied während der Amtsdauer, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten HV zur Bestätigung vorzulegen.